
Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
13. Dezember 2019

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 9. Dezember 2019

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/74/L.12/Rev.1 und A/74/L.12/Rev.1/Add.1)]

74/17. Das Problem der Militarisierung der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol (Ukraine) sowie von Teilen des Schwarzen Meeres und des Asowschen Meeres

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Charta der Vereinten Nationen, in der unter anderem erklärt wird, dass alle Mitglieder der Vereinten Nationen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt unterlassen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution [68/262](#) vom 27. März 2014 über die territoriale Unversehrtheit der Ukraine, in der sie ihr Bekenntnis zur Souveränität, politischen Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen bekräftigte,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution [73/194](#) vom 17. Dezember 2018 über das Problem der Militarisierung der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol (Ukraine) sowie von Teilen des Schwarzen Meeres und des Asowschen Meeres,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen [71/205](#) vom 19. Dezember 2016, [72/190](#) vom 19. Dezember 2017 und [73/263](#) vom 22. Dezember 2018 über die Menschenrechtssituation in der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol (Ukraine),

tief besorgt darüber, dass die Russische Föderation den Bestimmungen dieser Resolu-

verurteilend, dass die Russische Föderation einen Teil des Hoheitsgebiets der Ukraine – namentlich die Autonome Republik Krim und die Stadt Sewastopol (im Folgenden als „die Krim“ bezeichnet) – nach wie vor vorübergehend besetzt hält, und erneut erklärend, dass ihre Annexion nicht anerkannt wird,

unter Hinweis darauf, dass die vorübergehende Besetzung der Krim und die gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit der Ukraine gerichtete Androhung oder Anwendung von Gewalt durch die Russische Föderation gegen die Verpflichtungen verstößt, die im Rahmen der Vereinbarung vom 5. Dezember 1994 über Sicherheitsgarantien im Zusammenhang mit dem Beitritt der Ukraine zu dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (Budapester Memorandum)¹ eingegangen wurden, in der unter anderem die Verpflichtungen bekräftigt wurden, jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit der Ukraine gerichtete Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen und die Unabhängigkeit und Souveränität sowie die bestehenden Grenzen der Ukraine zu achten,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Anstrengungen der Russischen Föderation, ihre Hoheitsgewalt auf die kerntechnischen Anlagen und das kerntechnische Material auf der Krim auszudehnen,

bekräftigend, dass die gewaltsame Inbesitznahme der Krim illegal ist und gegen das Völkerrecht verstößt, sowie bekräftigend, dass diese Gebiete umgehend zurückgegeben werden müssen,

unter Hinweis darauf, dass es der Besatzungsmacht nach dem humanitären Völkerrecht untersagt ist, geschützte Personen zum Dienst in ihren Streit- oder Hilfsstreitkräften zu zwingen, darunter durch Ausübung von Druck oder durch Propaganda, die auf einen freiwilligen Eintritt in die Kräfte abzielt, und unter Verurteilung der laufenden Einziehungskampagne auf der Krim und der strafrechtlichen Verfolgung von Einwohnern der Krim aufgrund der Nichtbefolgung des Einberufungsbefehls,

besorgt über Anstrengungen, das Bildungssystem auf der Krim für die Indoktrinierung von Kindern zu verwenden, damit sie in die russischen Streitkräfte eintreten,

Kenntnis nehmend von der Anordnung des Internationalen Seegerichtshofs vom 25. Mai 2019 über vorläufige Maßnahmen in dem Fall betreffend die Festsetzung dreier ukrainischer Marineschiffe (Ukraine gegen Russische Föderation) (*Case concerning the detention of three Ukrainian naval vessels (Ukraine v. Russian Federation)*) und der verfahrensrechtlichen Verfügung Nr. 1 vom 22. November 2019 des nach Anlage VII des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen von 1982 gebildeten Schiedsgerichts zwischen der Ukraine und der Russischen Föderation bezüglich einer Streitigkeit betreffend die Festsetzung von ukrainischen Marineschiffen und deren Besatzung,

feststellend, dass Sicherheitsbedenken und der Truppenaufbau in der Schwarzmeerregion und der Region des Asowschen Meeres die Wirtschaft und die Sozialdienste insbesondere in den Küstenregionen der Ukraine weiter destabilisieren,

die Ukraine in ihrer Entschlossenheit *unterstützend*, bei ihren Bemühungen zur Beendigung der vorübergehenden russischen Besetzung der Krim das Völkerrecht einzuhalten 28.904 58932 (e)--7.8 (c)(t)2.9 (en)

Asowschen Meer und in der Straße von Kertsch gemäß dem anwendbaren Völkerrecht, einschließlich des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen von 1982², zu unterlassen;

13. *verurteilt* den Bau und die Eröffnung der Brücke über die Straße von Kertsch zwischen der Russischen Föderation und der vorübergehend besetzten Krim durch die Russische Föderation, die die weitere Militarisierung der Krim erleichtert und die Größe der Schiffe beschränkt, die die ukrainischen Häfen an der Küste des Asowschen Meeres erreichen können, und *verurteilt* außerdem die zunehmende militärische Präsenz der Russischen Föderation in Teilen des Schwarzen Meeres und des Asowschen Meeres, einschließlich der Straße von Kertsch, sowie die dortigen Störmanöver gegen Handelsschiffe und Einschränkungen der internationalen Schifffahrt durch die Russische Föderation, die die wirtschaftliche und soziale Lage in der gesamten Region Donezk, die durch die vorübergehende Besetzung der Krim bereits beeinträchtigt ist, weiter verschlimmern;

14. *verurteilt außerdem* die Besuche russischer Funktionsträger auf der vorübergehend besetzten Krim, unter anderem Besuche im Zusammenhang mit Militärübungen;

15. *fordert* alle Mitgliedstaaten sowie die internationalen Organisationen und Sonderorganisationen *auf*, von Besuchen auf der Krim abzusehen, die nicht mit der Ukraine abgestimmt sind;

16. *fordert* die Russische Föderation als Besatzungsmacht *nachdrücklich auf*, ihre Streitkräfte von der Krim abziehen und ihre vorübergehende Besetzung von Hoheitsgebiet der Ukraine unverzüglich zu beenden;

17. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, um die Bemühungen zur schnellstmöglichen Beendigung der russischen Besetzung der Krim zu fördern und zu unterstützen, und jegliche Geschäfte mit der Russischen Föderation bezüglich der Krim zu unterlassen, die mit diesem Ziel nicht vereinbar sind;

18. *beschließt*, diese Frage auf ihrer fünfundsiebzigsten Tagung weiter zu behandeln.

41. Plenarsitzung
9. Dezember 2019

² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1994 II S. 1798; öBGBl. Nr. 885/1995; AS 2009 3209.